

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

21. Januar 2025

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 eingeladen, zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Vorbemerkung

Wir begrüssen die Erweiterung und Konkretisierungen der vorliegenden Teilrevision des OHG. Das Ziel, Opfern von Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und insbesondere rechtsmedizinischen Leistungen zu gewähren, begrüssen wir sehr. In Fällen von sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt kommen der forensisch-klinischen Untersuchung, der Dokumentation von Verletzungsfolgen durch medizinisch geschulte Fachpersonen und der psychologischen Beratung entscheidende Bedeutung zu. Die Verpflichtung der Kantone, entsprechende Leistungen bereitzustellen und zu bewerben, ist ein wichtiger Schritt für die Stärkung der Versorgung von Opfern.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des OHG:

Art.1 Abs. 4

Die Präzisierung, wonach der Anspruch auf Unterstützung nach dem OHG unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht, wird begrüsst.

Art. 8 Abs. 1

Wir begrüssen, dass die Pflicht der Kantone zur Bekanntmachung der opferhilferechtlichen Leistungen explizit ins OHG aufgenommen wird. Die opferhilferechtlichen Leistungen sind zu wenig bekannt. Hilfeleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie bekannt sind. Der Informationsauftrag soll sich daher nicht nur auf die Information des Opfers beschränken, sondern auf die Öffentlichkeit ausgeweitet werden. Ergänzend würden wir begrüssen, wenn diese Pflicht nicht nur den Kantonen, sondern den Kantonen und dem Bund gemeinsam

auferlegt würde. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung von Art. 8 Abs. 1:

«Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.»

Art. 14 Abs. 1

Die explizite Erwähnung der rechtsmedizinischen Hilfe im OHG wird begrüsst. Es wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Art. 14a Abs. 1 und Abs. 2

Wir begrüssen die Ergänzung des OHG um den Art. 14a. In Bezug auf Abs. 1 schliessen wir uns überdies dem Ergänzungsantrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in ihrer Stellungnahme vom 8. November 2024 an. Mit diesen Ergänzungen wird verdeutlicht, dass sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen an dem im konkreten Fall Notwendigen zu orientieren hat:

1 Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst ~~insbesondere~~:

a. die erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;

Für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber